



Satzung

§1 Verein

Der Heimatverein Nikolausberg hat seinen Sitz in 37077 Göttingen- Nikolausberg.
Sein Wirkungsbereich umfasst den Ortsteil Nikolausberg mit seiner engeren und weiteren Umgebung.
Der Heimatverein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde entsprechend der Zweckangaben des §52 Abs. 2 AO

Dazu zählen:

1. Kenntnisse über die natürliche Umgebung und die Geschichte des Ortes zu vermitteln
2. Wissen über die Geschichte des Ortes zu vertiefen und zu erweitern
3. Erhaltung des Ortsbildes
4. Attraktivität des Ortes erhalten und gestalten
5. Interesse an der Landschaft zu wecken und zu pflegen
6. Natur- und Umweltschutz
7. Förderung des Heimatmuseums und unterstützender Erhalt seiner heimatkundlichen Sammlungen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beschilderung von kulturell historischen Orten und Wanderwegen
- öffentliche Vorträge und Exkursionen
- Kooperation mit dem Ortsrat, den Vereinen und Institutionen des Ortes
- Unterstützung beim Sammeln von historischen Quellen und Gegenständen
- Einbindung der örtlichen Kita und Schule durch generationsübergreifende Angebote
- Herausgabe von Chroniken und landschaftsbezogener Fachliteratur

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Anmeldung bei einem Mitglied des Vorstandes.

Mit der Aufnahme wird der Jahresbeitrag fällig.

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 30. September des Jahres mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
2. durch Ausschluss in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden
3. bei Auflösung des Vereins

4. durch Tod
5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins

§7 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er wird jährlich erhoben. Im Einzelfall sind ermäßigte Beiträge möglich. Darüber befindet der Vorstand.

§8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
3. die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
4. Einladungen erfolgen schriftlich und mit Nennung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin.
5. die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit
6. jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
7. außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 40% der Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand es beschließt.
8. über Ergebnisse und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll geführt und von dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer/-innen zu prüfen.

§11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung

1. nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen.
2. entlastet den Vorstand
3. wählt den Vorstand und die Kassenprüfer/-innen
4. nimmt Anträge zur Vereinsarbeit entgegen
5. setzt Beiträge fest
6. berät und beschließt Anträge
7. beschließt über Ausschluss von Mitgliedern
8. beschließt über die Auflösung des Vereins

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/-r
2. Stellv. Vorsitzende/-r
3. Schriftführer/-in
4. Kassenführer/-in

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen vertreten.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand

- berichtet über das vergangene Vereinsjahr (Tätigkeitsbericht)
- legt den Haushaltsentwurf für das kommende Vereinsjahr vor
- stellt das neue Jahresprogramm vor

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung. Jede Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Nachgewiesene Auslagen können ersetzt werden.

Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche. In Ausnahmefällen ist eine verkürzte Einladungsfrist möglich

§13

Beirat

Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Er berät im Sinne des Vereinszwecks.

1. fachlich
2. projektbezogen

Beiratsmitglieder werden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Beiratsmitglieder sind in der Vorstandssitzung nicht stimmberechtigt. Der/die jeweilige Ortsheimatpfleger/-in ist Mitglied im Beirat.

§14

Rechnungsprüfung

Rechnungen und Jahresabschluss des Vereins sind von zwei Mitgliedern zu prüfen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wahl zum/ zur Kassenprüfer/-in erfolgt in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre. Bei Verhinderung kann der Vorstand eine/ einen Vertreter/-in berufen.

§15

Satzung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder.

§16

Auflösung

Die Auflösung kann beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder in einer zur Beschlussfassung einberufenen Versammlung anwesend sind. Dreiviertel müssen der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§17

Datenschutz

Die mit der Aufnahme/der Beitrittserklärung für die Mitgliederverwaltung erhobenen Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Satzung wurde am 28. Januar 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Damit ist die bisherige Satzung (Fassung 28. April 1985) außer Kraft, und die vorstehende in Kraft gesetzt worden. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen erfolgte am 30.08.2016 auf dem Registerblatt VR 1691.